

## V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Anträge der Regierung vom 3. September 2024

*Abschnitt II (Änderung im Gesetz über den öffentlichen Verkehr):*

Art. 33 Abs. 2<sup>bis</sup>: Streichen.

Abs. 3 Bst. a: Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Die Regierung wird auf die geplante Anpassung von Art. 17 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (sGS 710.51) verzichten. Die Festlegung der Faktoren soll aber weiterhin in der Verordnung erfolgen können und nicht im Gesetz geregelt werden. Die Normstufe «Verordnung» hat sich hierfür bewährt und ist weiterhin sachgerecht.